

# Verordnungsblatt

für den

Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrgang 1870.

N<sup>o</sup> 191

erschien am 20. Juni 1870.

---

662.

## Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 8. Jänner 1870, B. 37.073, Mag. B. 7319,

das Entziehen der Mannschaft vom Lokostande betreffend.

Laut Zuschrift des k. k. 14. Truppen-Divisions- und Militär-Kommandos in Preßburg vom 16. Dezember v. J., B. 4802, sind in neuester Zeit wiederholt Fälle vorgekommen, wo behördliche Organe das Entziehen der Mannschaft vom Lokostand unterstützen, und namentlich bei Einberufung der Dienstpflichtigen die zu den Urlaubsgesuchen beigebrachten ärztlichen Zeugnisse ohne das Vorhandensein der darin bezeichneten Defekte unrichtig ausgefertigt werden.

Der Wiener Magistrat wird daher beauftragt, die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, daß ähnliche Vorkommnisse in Zukunft thunlichst hintangehalten und die etwa Schuldtragenden zur gesetzlichen Verantwortung gezogen werden.

---

663.

## Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 24. Jänner 1870, B. 1009, Mag. B. 14.990,

betreffend die Verpflichtung der uneingereihten Rekruten, Urlauber und Reservemänner zur Anmeldung von zeitlichen Aufenthaltsveränderungen.

Aus Anlaß eines, bezüglich der Auslegung der mit dem hieramtlichen Erlasse vom 4. Oktober 1869, B. 27.273, mitgetheilten Normalvorschrift, betreffend das Evidenzverfahren bei zeitlicher Aufenthaltsveränderung der uneingereihten Rekruten, Urlauber und Reservemänner entstandenen Zweifels, ob die mit Reisebewilligung versehenen Urlauber und Reservemänner auf ihren Reisen auch zur Anmeldung der Veränderung des zeitlich gewählten Aufenthaltes in der in dieser Normalvorschrift verzeichneten Weise verpflichtet sind oder nicht, hat das k. k. Ministerium für Landes-

vertheidigung und öffentliche Sicherheit über gepflanztes Einvernehmen mit dem k. k. Reichskriegsministerium eröffnet, daß diese Verpflichtung als eine zum Zwecke der Evidenthaltung unbedingt nothwendige anerkannt werden müsse.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit vom 8. Jänner 1870, Z. 128, zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

## 664.

### Note der k. k. Steueradministration für Wien

vom 25. Jänner 1870, B. 620, Mag. B. 12.326,

womit das Uebereinkommen zwischen dem k. k. und dem k. ung. Finanz-Ministerium über die Theilung der Steuer jener Unternehmungen, welche ihren Hauptsitz in dem einen Gebiete und ihren Betrieb in dem anderen Gebiete haben — bekannt gegeben wird.

Laut Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 7. Jänner 1870, Z. 4224 / F. M. ist zwischen demselben und dem k. ungar. Finanz-Ministerium über die Theilung der Steuer von jenen Unternehmungen, welche ihren Hauptsitz entweder im ungarischen oder österreichischen Staatsgebiete haben, ihren Betrieb aber auch auf das andere Staatsgebiet ausdehnen, ein Uebereinkommen vorbehaltlich der Ratifikation durch die gesetzgebenden Faktoren abgeschlossen worden.

Bezüglich der Fabriken und der fabriksartigen Unternehmungen wurde im Artikel III Folgendes bestimmt: In Betreff dieser in einem der beiden Staatsgebiete betriebenen Unternehmungen, welche Niederlagen ihrer eigenen Fabrikserzeugnisse in dem anderen Staatsgebiete halten, hat eine besondere Besteuerung der Niederlagen in jenem Staatsgebiete einzutreten, wo sich die bezügliche Niederlage befindet.

Diese Besteuerung hat nach den in dem bezüglichen Staatsgebiete bestehenden Besteuerungs-Grundsätzen und zwar nach demselben Verhältnisse stattzufinden, welches für die gleiche Erzeugnisse verschleißenden steuerpflichtigen Parteien im eigenen Staatsgebiete zur Anwendung gelangt.

Laut Art. VII hat dieses Uebereinkommen noch vor der Annahme im Gesetzgebungswege provisorisch und zwar bezüglich der Fabriken und fabriksartigen Unternehmungen vom 1. Jänner 1869 zur Anwendung zu kommen.

Das k. k. Finanz-Ministerium hat mit dem bezogenen Erlasse bezüglich der hierlands befindlichen Niederlagen jener Fabriken oder fabriksartigen Unternehmungen, die ihren Hauptsitz in den Ländern der ungarischen Krone haben im Hinblick auf die alinea 2 des bezogenen Artikels III, nach welchem die Besteuerung dieser Niederlagen nach den hierlands bestehenden Besteuerungsgrundsätzen, somit auch die Bemessung der Steuer durch die hierländigen Behörden zu erfolgen hat, angeordnet, daß sofort das Reinertägniß der gedachten Niederlagen und zwar zunächst für das Jahr 1869 ermittelt und die entfallende Steuer bemessen werde; ferner daß zur Gewinnung der erforderlichen Uebersicht längstens bis Ende Jänner 1870 eine Nachweisung sämtlicher hierortigen Unternehmungen, welche nach dem Uebereinkommen zu behandeln sind, vorgelegt werde.

**665.****Note der k. k. Steuer-Administration für Wien**

vom 1. Februar 1870, B. 600, Mag. B. 14.957,

über die Behandlung der Ministerial-Rekurse in Steuerangelegenheiten.

Da nach der schätzbaren Note vom 17. Jänner l. J., Z. 168.142, die dortseitigen Anträge über Ministerial-Rekurse vom löbl. Magistrate nicht mehr in dupplo vorgelegt werden, so wird man diese Instruirung, weil sie auch in der Folge als nothwendig erscheint, selbst besorgen.

Man beehrt sich jedoch mit dem Ersuchen, der l. Magistrat wolle auch gegenwärtig wie bisher die Ministerial-Rekurse ganz separat behandeln und die diesfälligen Rekurstabellen mit der Aufschrift: „Ministerial-Rekurs-Tabelle“ versehen, damit die h. Orts wiederholt und strenge angeordnete Separat-Vorlage stattfinden könnte und einer Vermengung mit anderen Nichtministerial-Rekursen vorgebeugt werde.

**666.****Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei**

vom 8. Februar 1870, B. 52, Mag. B. 21.141,

über die Verpflichtung der nicht mit Dekret angestellten Hoftheater-Mitglieder zur Zahlung der Einkommensteuer-Zuschläge für Kommunal- und Landeserforderniß-Zwecke.

Mit Bedachtnahme auf die gepflogenen Verhandlungen und auf Grundlage der Ministerial-Erlässe vom 4. Dezember 1867, Z. 17.613, und vom 2. Juli 1869, Z. 8948, wird in Erlebigung des vom Wiener Magistrate unterm 4. Juni 1869, Z. 42.652, dem h. Ministerium des Innern unterbreiteten Ansuchens um Verhaltung der außerordentlichen Hoftheater-Mitglieder zur Zahlung der Kommunal- und Landeserforderniß-Zuschläge zur Einkommensteuer in I. Instanz entschieden, daß die außerordentlichen, nicht mit Dekret und Pensionsanspruch angestellten, bloß in zeitweiliger Verwendung stehenden Hoftheater-Mitglieder von der Zahlung der Einkommensteuer-Zuschläge für die Kommunal- und Landeserforderniß-Zwecke gesetzlich nicht befreit werden können, da sie nicht in die Kategorie der mit den a. h. Entschliefungen vom 16. Februar 1853 und vom 25. November 1858 bezeichneten öffentlichen Beamten gehören.

Von dieser Entscheidung, gegen welche die Berufung an Se. Exzellenz den Herrn Minister des Innern offen steht, wird unter Einem das k. k. Obersthofmeisteramt verständigt, mit welchem sich der Magistrat wegen Bemessung und Abfuhr dieser Gebühren ins Einvernehmen zu setzen hat.

**667.****Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei**

vom 24. Febrnar 1870, B. 5018, Mag. B. 27.501,

womit die Bestimmungen bekannt gegeben werden, nach welchen bei der Aufnahme geisteskranker oder des Irtsinns verdächtiger Individuen vorzugehen ist.

Se. Exc. der Herr Minister des Innern hat mit h. Erlaß vom 15. d. Mts., Z. 1218, in Betreff der Aufnahme Geisteskranker oder des Irtsinns verdächtiger Individuen die folgenden Bestimmungen getroffen:

Wenn ein Kranker, welcher des Irrens verdächtig oder wirklich irrsinnig befunden wird und dessen persönliche Verhältnisse sein Verbleiben in seiner Wohnung unzulässig machen, mittelst behördlichen Auftrages sofort anderwärts in die geeignete Pflege und Obhut abgegeben werden soll, ist nach folgenden Bestimmungen vorzugehen:

- a) des Irrens verdächtig befundene Kranke sind in die Beobachtungszimmer des Wiener allgemeinen Krankenhauses zu weisen, wenn kein anderes leichter zu erreichendes und vollkommen geeignetes Beobachtungslokale zur Verfügung steht;
- b) Kranke, welche als wirklich geisteskrank und zugleich als gemeinschädlich befunden werden, ebenso Geisteskranke, für welche die Verpflichtung übernommen wird, die ganze Verpflegungsgebühr zu ersetzen, sind unmittelbar an eine der beiden niederösterreichischen Landesirrenanstalten zu weisen;
- c) zahlungsunfähige Kranke, welche zwar als geisteskrank, aber nicht als gemeinschädlich befunden werden, sind in die Beobachtungszimmer des Wiener allgemeinen Krankenhauses zu weisen, wenn für den Zeitraum, welchen entweder die Einholung der Bewilligung des n. ö. Landesausschusses zur Aufnahme in eine der n. ö. Landesirrenanstalten oder die Einleitung der Abtransportirung der Kranken in ihre Heimat erfordern würde, ein anderer leichter zu erreichender und geeigneter Unterkunftsort nicht zur Verfügung steht.

---

## 668.

### Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei

vom 28. Februar 1870, B. 2915, Mag. B. 31.076,

womit die Behörde, welche bei Uebertretungen des Muster- und Markenschutzgesetzes in dritter Instanz zu entscheiden kompetent ist, bekannt gegeben wird.

Nachdem sich Zweifel über die Frage ergeben haben, welche Behörde zur Entscheidung in dritter Instanz bei strafbaren Uebertretungen des Muster- und des Markenschutzgesetzes berufen sei, hat sich der Herr Minister des Innern mit dem Herrn Handelsminister in dem Beschlusse geeinigt, daß zu diesen Entscheidungen in Gemäßheit des §. 23 des Markenschutzgesetzes und des §. 18 des Musterschutzgesetzes, sowie des Absatzes B der Ministerial-Verordnung vom 20. April 1861 (R. G. B. Nr. 49) das Ministerium des Innern unter Zuziehung eines Vertreters des Handelsministeriums kompetent sei.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des Herrn k. k. Ministers des Innern vom 25. Jänner 1870, Z. 1095, in Kenntniß gesetzt.

Es versteht sich von selbst, daß hiedurch an der gesetzlichen Kompetenz des Handelsministeriums zur Entscheidung aller anderen, den Muster- und den Markenschutz betreffenden Angelegenheiten keine Aenderung eintritt.

---

## 669.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei**

vom 7. März 1870, B. 616, Pr. Mag. B. 21.145,

mit welchem diejenigen Gegenstände zur Kenntniß gebracht werden, welche mit 15. März 1870 von dem k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit ausgeschieden und an das k. k. Ministerium des Innern übertragen werden.

In Folge a. h. Entschließung vom 11. d. Mts. werden von dem bisher bestandenen k. k. Ministerium für Landesvertheidigung und öffentliche Sicherheit folgende Gegenstände mit 15. d. Mts. ausgeschieden und an das k. k. Ministerium des Innern übertragen und zwar:

1. Alle Agenden der öffentlichen Sicherheit, der Presse, des Theater-, Paß-, Meldungs- und Vereinswesens, der Münzfälschung und Waffendurchfuhr; ferner das Zentral-Polizeiblatt;

2. alle landesfürstlichen Polizeidirektionen, Kommissariate und Exposituren, dann die bei den politischen Behörden zugetheilten l. f. Polizeibeamten, mit ihrem gesammten Geschäftsumfange und ihren Personalangelegenheiten, sowie die Amtshandlungen der Grenzzollämter in Bezug auf das Paßantenwesen;

3. die k. k. Zivilsicherheitswachen, während die Agenden der Gendarmerie und der Militär-Polizeiwache bei dem Ministerium für Landesvertheidigung verbleiben, und

4. die Evidenzhaltung der Geldgebarung bezüglich der Dotationen aus dem Titel „öffentliche Sicherheit“.

## 670.

**Erlaß des Herrn Bürgermeisters**

vom 1. Mai 1870, Pr. B. 219,

womit die Superrevision der Akten vom 1. Mai 1870 an aufgelassen wird.

Die bisher geübte Superrevision der Akten entspricht nach den gemachten Erfahrungen dem beabsichtigten Zwecke deshalb nicht, weil eine genaue Durchsicht und Prüfung bei der enormen Masse derselben geradezu unmöglich erscheint.

Dieselbe ist daher in den meisten Fällen zur bloßen Form herabgesunken, und hat die nachtheilige Folge, daß die Erledigung solcher Akten verzögert, und die Verantwortung der Referenten durch die Berufung auf die Superrevision abgeschwächt wird.

Ueber Antrag des Herrn Magistrats-Direktors finde ich mich daher bestimmt, diese Superrevision, mit alleiniger Ausnahme der dem Gemeinderathe vorzulegenden Geschäftsstücke, von heute an aufzulassen, dagegen aber die Herren Referenten für die korrekte Erledigung der ihnen zugewiesenen Geschäftssagen allein verantwortlich zu machen.

Dem Herrn Magistrats-Direktor bleibt es aber vorbehalten, sich beliebig Akten von einzelnen Bureaux oder vom Expedite oder von der Registratur vorlegen zu lassen und auf diese Weise nicht nur eine angemessene Kontrolle zu üben, sondern sich auch von den Leistungen und Fähigkeiten der betreffenden Beamten die erforderliche Ueberzeugung zu verschaffen.

## A n h a n g.

Laut Erlasses des k. k. Finanz-Ministeriums vom 28. Dezember 1868, Z. 37.375, über die Stempelbehandlung der durch die interkonfessionellen Gesetze vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 7 und 49, dann die Vollzugsvorschrift vom 1. Juli 1868, R. Bl. Nr. 80, hervorgerufenen Eingaben, Protokolle und amtlichen Ausfertigungen — sind die Anzeigen über den Religionswechsel oder die deren Stelle vertretenden Protokolle, bei dem Umstande, als die Anzeige vorwiegend im öffentlichen Interesse gefordert wird, nach T. P. 44 lit. g und nach Analogie der T. P. 117 lit. k kein Gegenstand der Gebühr.

Das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht hat mit Erlaß vom 3. Dezember 1869 Z. 11.234 die Anwendung des h. Ministerialerlasses vom 26. Mai 1868, Z. 1402, in Betreff der Supplirungen durch nicht geprüfte Lehramtskandidaten an den k. k. selbstständigen Realschulen auch auf die Gymnasien ausgedehnt.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. Dezember 1869, Mag. B. 2402.)

Die in den nachbenannten Orten von Tirol und Vorarlberg befindlichen Krankenanstalten wurden als öffentliche bezeichnet, und zwar:

1. Innsbruck, 2. Hall, 3. Ritzbüchel, 4. Ruffstein, 5. Nauders, 6. Schwaz, 7. Telfs, 8. Zen, 9. Ampezzo, 10. Bozen, 11. Brixen, 12. Brunel, 13. Eppan St. Pauls, 14. Glurns, 15. Innichen, 16. Kaltern, 17. Kastelruth, 18. Klausen, 19. Lane, 20. Lienz, 21. Meran, 22. Neumarkt, 23. Niederdorf, 24. Sarnthal, 25. Schladers, 26. Sterzing, 27. Tramin, 28. Windischmatrei.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. Oktober 1869, 29104, Mag. B. 149.852.)

Nach dem Inhalte des Dekretes der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. Jänner 1870, Z. 36.990, Mag. B. 4629, wurde das österr. ung. National-Spital zu Galata in Konstantinopel als eine allgemeine öffentliche Krankenheil-Anstalt anerkannt.

In Gemäßheit des vom n. ö. Landtage in seiner Sitzung vom 2. November 1869 gefaßten Beschlusses, welchen Se. k. k. apost. Majestät mit der a. h. Entschließung vom 7. Jänner 1870 zu genehmigen geruht haben, wird im Jahre 1870 zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns:

für den Landesfond eine Umlage von . . . . .	fünfzehn Neukreuzern
und für den Grundentlastungsfond eine Umlage von . . . . .	sechs                    "

zusammen eine Umlage von einundzwanzig Neukreuzern

von jedem Gulden sämtlicher direkten Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des außerordentlichen Zuschlages, in der bisherigen Weise und unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden.

(Kundmachung des n. ö. Landesausschusses vom 16. Jänner 1870, B. 830, Mag. B. 8687.)

Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage, betreffend den Zeitpunkt der Erneuerung der Geschwornenlisten für die Preßgerichte fand Se. Excellenz der Herr Minister des Innern mit h. Erlaß vom 9. Februar 1870, Z. 495 im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister zu eröffnen, daß die Erneuerung der Jahresliste der Geschwornen für die Preßgerichte mit dem Beginne des Solarjahres beziehungsweise schon vor Eintritt desselben stattzufinden habe, wie dies auch in dem, dem Entwurfe der neuen St. P. D. beigefügten Entwurfe eines Gesetzes über die Bildung der Geschwornenlisten (§§. 5 und 11) ausdrücklich angeordnet wird.

In dem Gesetze vom 9. März 1869 Nr. 33 R. G. Bl. ist eine besondere Bestimmung hierüber wohl nur deshalb unterblieben, weil dasselbe nur für die Zwischenzeit bis zu dem Insetreten einer neuen St. P. D. erlassen wurde, und damals die längere Dauer dieses Zeitraumes nicht angenommen werden konnte.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Februar 1870, B. 584, Pr. Mag. B. 21318.)

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat sich bestimmt gefunden, die Entscheidung des Magistrates vom 16. November 1869, Z. 127901, womit anläßlich einer Beschwerde, welche gegen eine Wiener Firma wegen Führung des Schildes zum Kronprinzen von Oesterreich erhoben worden ist, und womit dieser Firma das Recht zur Führung dieses Schildes, unter der Voraussetzung, der von der genannten Firma einzuholenden Zustimmung des k. k. Obersthofmeisteramtes zuerkannt wurde, aus Anlaß des gegen diese Entscheidung ergriffenen Rekurses — aufrecht zu erhalten und zwar hinsichtlich der Bestimmung, daß dieser Firma das Recht zur Führung dieses Schildes zuerkannt wurde. Diese Entscheidung wurde dahin motivirt, daß in Gemäßheit der Bestimmung des §. 49 der Gew.-Ordnung die Wahl eines überhaupt zulässigen Schildes behördlicherseits nicht beanstandet werden kann, rücksichtlich der in derselben enthaltenen Bestimmung der Voraussetzung, der einzuholenden vorausgängigen Zustimmung des k. k. Obersthofmeisteramtes, diese jedoch mit Hinblick auf Art. III des Kundmachungspatentes der Gew.-Ordnung vom 20. Dezember 1859 zu beheben sei, da überdies das Schild zum Kronprinzen von Oesterreich als eine ganz allgemein gehaltene Beziehung angesehen werden muß und daher eine Genehmigung zur Führung desselben von Seite des k. k. Obersthofmeisteramtes umsoweniger einzutreten hat, als auch der Erlaß der obersten Polizeihofstelle vom 28. November 1844, nach welchem, falls auf Aushängschildern die Porträts von lebenden Gliedern souverainer Familien oder hochgestellter Staatsmänner angebracht werden sollen, deren Zustimmung gehörig auszuweisen ist, auf den gegenwärtigen Fall keine Anwendung findet.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Februar 1870, B. 1511, Mag. B. 28521.)

Zu Folge des vom k. k. Reichs-Kriegsministerium unterm 7. März l. J., Nr. 1009, Abth. 2, an sämtliche General- und jene Militär-Kommanden, welchen die Behandlung der Ergänzungsgeschäfte zugewiesen wurde, erlassenen Reskriptes, wurde vom k. k. Militär-Obergerichte die aus Anlaß eines konkreten Falles gestellte Frage, ob ein noch in der Reserveverpflichtung stehender Soldat sich neuerlich assentiren lassen könne, verneinend entschieden.

(Erlaß des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 10. März 1870, B. 1955, mitgetheilt mit dem Statthalterei-Erlasse vom 23. März 1870, B. 8332, Mag. B. 42384.)

Mit Beziehung auf die Entscheidung vom 24. Februar 1870, Z. 1511, betreffend die Führung des Schildes „zum Kronprinzen von Oesterreich“ von Seite einer Wiener Firma, hat die k. k. n. ö. Statthalterei den Wiener Magistrat in Folge einer aus Anlaß der Eingangs erwähnten Entscheidung an sie gelangten Zuschrift des k. k. Obersthofmeisteramtes vom 14. März l. J., Z. 1283, in Kenntniß gesetzt, daß nach der a. h. Entschließung vom 27. Oktober 1858 die Führung von Gewölbschildern mit einer auf die Namen der durchlauchtigsten Kinder Seiner Majestät lautenden Aufschrift von der Zustimmung des k. k. Obersthofmeisteramtes abhängig gemacht ist.

(Dekret der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. April 1870, B. 8410, Mag. B. 53.002.)

Aus Anlaß eines speziellen Falles hat das h. Ministerium für Landesverteidigung in Betreff der Behandlung der Beschwerden in Militär-Bequartierungs-Angelegenheiten anher eröffnet, daß bezüglich der Behandlung solcher Beschwerden strenge zu unterscheiden ist, ob dieselben gegen die Verfügungen der Gemeinde, oder gegen die von der Gemeinde mit diesem Geschäfte betrauten Personen gerichtet sind.

Im ersteren Falle haben nach §. 97 der Gemeinde-Ordnung die politischen Behörden, im zweiten Falle aber schon aus Disziplinar-Rücksichten die autonomen Organe zu entscheiden.

(Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. April 1870, B. 6752, Mag. B. 55.984.)

Das Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht, Stück VIII, ausgegeben am 20. April 1870, enthält sub Nr. 56 die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 5. April 1870, Z. 2916, betreffend die gottesdienstlichen Uebungen für katholische Schüler an Mittelschulen.

Mit dem Erlasse des Herrn Bürgermeister vom 10. April 1865, Pr.-Z. 191, ist verordnet worden, daß künftighin mit dem n. ö. Landesausschusse, welcher theilweise die Stelle der k. k. n. ö. Statthalterei vertritt, nicht mit Noten, sondern mittelst Berichten u. z. mit der Aufschrift: „An den hochlöblichen n. ö. Landes-Ausschuß“ zu korrespondiren sei.

Nachdem diese Verordnung nicht allgemein befolgt wird, wurde dieselbe von dem Herrn Mag.-Direktor mittelst Kurrende vom 10. Mai l. J. zur genauen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

Die im §. 7 der Dienstpragmatik vorgesehene Prüfungs-Kommission für Bewerber um eine Anstellung im Kanzleifache hat aus dem jeweiligen Referenten für Dienstbesetzungen und Aufsicht im Kanzleifache, dem Direktor der Kanzlei und dem Direktor der Registratur oder deren Stellvertreter zu bestehen und diese Kommission über die Befähigung des Bewerbers durch Stimmenmehrheit zu entscheiden.

(Gemeinderaths-Beschluß vom 10. Mai 1870, B. 1876, Mag. B. 42.395.)